

Baumw.

HEFT 5

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

90. BAND



1984

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

I N H A L T

Nr.		Seite
30. 8. III. 84 VII ZR 349/82	Auch Kaufleute in Betrieb ihres Handelsgewerbes werden als Auftraggeber (Besteller) in aller Regel durch eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthaltene Verkürzung der (mit der Abnahme beginnenden) fünfjährigen Gewährleistungsfrist für Arbeiten bei Bauwerken (§ 638 Abs. 1 BGB) entgegen den Geboten von Treu und Glauben unangemessen benachteiligt, so daß die Verkürzung unwirksam ist (§ 9 AGBG).	273
31. 8. III. 84 IX ZR 144/83	a) Für die vorzeitige Auflösung eines Direktschulvertrages kann die besondere Kündigungsmöglichkeit des § 5 FernUSG auch nach ihrem Grundgedanken nicht herangezogen werden. b) Bei fremdsprachlichem Direktunterricht (Vollunterricht in zwei Sprachen in Form der Tagesschule) ist die Bindung auf ein Schuljahr keine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 9 Abs. 1 AGBG.	280
32. 12. III. 84 II ZR 198/82	Zur Frage, wann die Garantiebank gegenüber der Inanspruchnahme aus einer Garantie auf erstes Anfordern einwenden kann, der Garantiefall sei nicht eingetreten.	287
33. 13. III. 84 VI ZR 23/82	Deliktsstatut bei einem Verkehrsunfall von Gastarbeitern.	294
34. 14. III. 84 VIII ZR 284/82	Bestimmt der Leasinggeber beim Finanzierungsleasing, die Abnahme des gekauften Gegenstandes erfolge durch den Leasingnehmer (Mieter) an dem von diesem angegebenen Bestimmungsort, so ist der Leasingnehmer Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers in bezug auf die Abnahmeverpflichtung des Leasinggebers gegenüber dem Hersteller/Lieferanten.	302
35. 15. III. 84 III ZR 15/83	Stille Gesellschafter einer Bank zählen nicht zu den durch die staatliche Bankenaufsicht geschützten Einlagegläubigern.	310
36. 15. III. 84 X ZB 6/83	a) Die Zulassung der Rechtsbeschwerde kann nicht wirksam auf eine Rechtsfrage beschränkt werden. b) Die uneingeschränkte Zulassung der Rechtsbeschwerde macht das Rechtsmittel für einen Verfahrensbeteiligten statthaft, wenn und soweit die angefochtene Entscheidung hinter seinem sachlichen Begehren zurückbleibt.	

- c) Mit der uneingeschränkt zugelassenen Rechtsbeschwerde kann ein durch die angefochtene Entscheidung beschwerter Verfahrensbeteiligter jeden revisiblen Verstoß rügen; er braucht nicht zu rügen, daß die die Zulassung auslösende Rechtsfrage falsch entschieden sei.
- d) Eine von mehreren zeitrang- und inhaltsgleichen Patentanmeldungen ist jedenfalls solange zulässig, wie über die anderen Anmeldungen nicht rechtskräftig entschieden ist.
- e) Die Neuheitsprüfung hat zum Ziel festzustellen, ob sich der Gegenstand der Patentanmeldung von jeder einzelnen Vorveröffentlichung und Vorbenutzung hinsichtlich der erfindungsgemäßen Merkmale in irgendeinem Punkt unterscheidet; die Zahl der jeweiligen Abweichungen ist hierbei bedeutungslos. (»Zinkenkreisel«) 318
37. Die Verurteilung des Veräußerers einer Grundstücksteilfläche zur Auflassung und Eintragungsbewilligung ist vor grundbuchlich vollzogener Teilung jedenfalls dann möglich, wenn bereits ein Veränderungsnachweis vorliegt, auf den im Urteil Bezug genommen werden kann. 323
16. III. 84
V ZR 206/82
38. Die Entlassung eines Richters auf Probe ist nicht deshalb nichtig, weil die bei den Akten der Entlassungsbehörde verbleibende Urschrift des Entlassungsbescheids lediglich mit einer Paraphen des hierfür gesetzmäßig Berufenen unterzeichnet ist. 328
16. III. 84
RiZ (R) 6/83
39. Untergliederungen eines Vereins können die Rechtsform eines nicht-rechtsfähigen Vereins haben, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen durch eine eigene, dafür handlungsfähige Organisation wahrnehmen. Nicht erforderlich ist, daß Zweck und Organisation der Untergliederung in einer von dieser beschlossenen Satzung festgelegt sind; sie können sich auch aus der Satzung des Hauptvereins ergeben. 331
19. III. 84
II ZR 168/83
40. Verlust der Arbeitslosenunterstützung als Erwerbsschaden. 334
20. III. 84
VI ZR 14/82